

Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Choreographie“
am Hochschulübergreifenden Zentrum Tanz Berlin
in der Fassung vom 27. November 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in der Fassung vom 25. April 2012, hat der Rat des Hochschulübergreifenden Zentrums Tanz Berlin (HZT-Rat) am 27. November 2013 folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde am 27. November 2013 von der Hochschulleitung und am 06. Dezember 2013 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Choreographie“ (MAC) am HZT setzt voraus:
 - a) einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule im In- oder Ausland bzw. den Nachweis über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen.
 - b) eine besondere künstlerische Begabung, die neben der choreographischen Begabung auch fundierte tänzerische Fähigkeiten erkennen lässt,
 - c) die Präsentation eigener choreographischer Arbeiten in einem öffentlichen Aufführungskontext,
 - d) Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ermöglichen, dem Unterricht zu folgen sowie komplexere Texte zu verstehen und zu verfassen (Niveau B2).
- (2) Im Fall des Absatz 1 Buchstabe a) letzte Variante wird mit dem erfolgreichen Abschluss des Zulassungsverfahrens und dem Bestehen der durch die Zulassungskommission des Studiengangs abgenommenen Zugangsprüfung gleichzeitig die Gleichwertigkeit der im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudium auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Referenz Bachelorabschluss) festgestellt.
- (3) Können die nach Absatz 1 Buchstabe d) erforderlichen Sprachkenntnisse nicht bei der Bewerbung nachgewiesen oder bei der Zugangsprüfung festgestellt werden, müssen Sprachnachweise spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.

§ 2 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen, Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Antrag muss innerhalb der von der Zulassungskommission festgelegten und veröffentlichten Bewerbungsfrist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ (HfS) eingegangen sein.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss bzw. des Nachweises über im Rahmen einer beruflichen Qualifikation erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, die denen eines Hochschulstudiums typischerweise entsprechen,
 - b) für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben: Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau A2, zudem falls vorhanden: Nachweise über darüber hinausgehende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d) (§ 1 Absatz 3 bleibt unberührt),
 - c) ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache (800 bis 1000 Wörter), das Auskunft gibt über die Gründe für die Bewerbung und deutlich werden lässt, welche Entwicklungsperspektiven und Ziele die Bewerberin/ der Bewerber für das zweijährige Studium anstrebt,
 - d) eine künstlerische Selbstdarstellung der Bewerberin/ des Bewerbers auf DVD. Enthalten sein sollten:
 - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem Studium, Berufserfahrung und weitere Qualifikationen,

- künstlerische Projekte, Preise und Stipendien hervorgehen,
- ein schriftliches Statement zur eigenen künstlerischen Arbeit sowie zu ihrer Verortung im zeitgenössischen Kunstkontext,
- eine oder mehrere choreographische Arbeitsprobe/n (insgesamt max. 15 Minuten Dauer).

Empfehlungsschreiben können beigelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang „Choreographie“ findet ein Zulassungsverfahren statt. Zum Verfahren wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllt.
- (2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische Begabung der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein künstlerisches Entwicklungspotenzial erkennen lassen, das den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums „Choreographie“ erwarten lässt.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl und der zweistufigen Zugangsprüfung.
- (4) Die Vorauswahl wird aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Arbeitsproben durchgeführt und entscheidet über die Einladung zur Zugangsprüfung. Die Bewerberin bzw. der Bewerber werden zur Zugangsprüfung zugelassen, sofern ihre/ seine Arbeitsproben die erforderliche besondere künstlerische Begabung erkennen lassen.
- (5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich – im Falle der Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – mitgeteilt.
- (6) Die aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das sich direkt anschließende Semester.

§ 4 Zugangsprüfung

- (1) Aufgrund der Zugangsprüfung wird entschieden, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegen.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus:
 1. Stufe
 - a) Präsentation (live oder medial) einer vorbereiteten eigenen Choreographie von etwa 5 Minuten,
 - b) Erarbeitung und Präsentation einer kurzen Solo-Choreographie nach Vorgaben der Prüfungskommission,
 - c) Einzelgespräch über die Motivation und die präsentierten Kurzchoreographien (a+b)
 2. Stufe
 - d) Erarbeitung und Präsentation einer kurzen Gruppenchoreographie und anschließendes Gruppengespräch,
 - e) abschließendes Einzelgespräch.
- (3) Zum Studium ist zugelassen, wer die Zugangsprüfung bestanden und die weiteren Zugangsvoraussetzungen gem. § 1 nachgewiesen hat.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie die Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Antrag über die Gewährung von Prüfungserleichterungen für Bewerberinnen und Bewerber, die infolge einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern wesentlich im Nachteil sind.
- (3) Die Zulassungskommission, einschließlich ihrer bzw. ihres Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters wird vom HZT-Rat bestimmt. Sie besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Der Zulassungskommission gehören nur Professorinnen bzw. Professoren und akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an. Die Professorinnen und Professoren haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (4) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Masterstudienganges „Choreographie“, in begründeten Ausnahmefällen eine bzw. ein Studierender eines anderen Masterstudienganges des HZT, sowie bis zu drei externe Sachverständige mit Rederecht teil. Sie werden vom HZT-Rat bestimmt.
- (5) Die Mitglieder und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Beratung der Entscheidung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber können der Zugangsprüfung beiwohnen. Auf Antrag können weitere Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden; darüber entscheidet die Zulassungskommission. Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies eine Bewerberin oder ein Bewerber beantragt oder wenn die Durchführung der Zugangsprüfung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer beeinträchtigt wird.

§ 7 Protokoll

Über die Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, den Beginn und das Ende der Zugangsprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 8 Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsstätten

Auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an anderen künstlerischen oder künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen oder künstlerischen Fachhochschulen in vergleichbaren Studiengängen studieren bzw. studiert haben, müssen sich einer Zugangsprüfung unterziehen.

§ 9 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Im Übrigen gilt die Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479).

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin sowie im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.